



Satzung

des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes im Land Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verband den Namen:

„Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband im Land Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

2. Der Sitz des Verbandes ist Neubrandenburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe sowie der Unternehmen der ersten Verarbeitungsstufe in den genannte Wirtschaftsbereichen, soweit sie Fremdarbeitskräfte beschäftigen.

2. Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der gemeinsamen Wahrnehmung der Gesamt- und Einzelinteressen der verbandsangehörigen Arbeitgeber, insbesondere in

- a. der Förderung der Interessen der Arbeitgeber durch Einflussnahme auf die sozialpolitische Gesetzgebung und gegenüber den Behörden;
- b. dem Abschluss von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Belangen;
- c. der Rechtsberatung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen einschließlich der Vertretung vor Gerichten und Behörden;
- d. der Benennung von Arbeitgebervertretern für Gerichte, Ausschüsse, Beiräte u. a. Einrichtungen.

3. Der Verband übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

4. Der Verband erfüllt seine Aufgaben in Kooperation mit dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Personen werden, die Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Betriebes oder Unternehmens der in § 2, Abs. 1 genannten Wirtschaftsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern ist und dauernd oder saisonbedingt fremde Arbeitskräfte beschäftigt.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Bei Mitgliedern des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen, entsteht die unmittelbare Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband durch eine einseitige Erklärung des Mitgliedes gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle des Bauernverbandes. Betriebsinhaber und Unternehmen, die nicht Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind, beantragen die unmittelbare Mitgliedschaft beim Vorstand des Arbeitgeberverbandes, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft kann unmittelbar oder mittelbar sein,
 - a. unmittelbare Mitglieder können natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Betriebsinhaber oder Unternehmen werden,
 - b. mittelbare Mitglieder können natürliche oder juristische Personen in berufsständischen Organisationen oder sonstigen Vereinigungen werden, wenn dies zwischen dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes und der Organisation bzw. Vereinigung schriftlich vereinbart wird.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an die Organe des Verbandes zu stellen und sich an Abstimmungen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Übermittlung einer Abschrift der abgeschlossenen Tarifverträge.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern, die Verbandsorgane in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe zu achten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet,

- a. bei unmittelbaren Mitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Mindestfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt, die Interessen des Verbandes erheblich schädigt oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.

Bei Mitgliedern des Bauernverbandes, die ihre Mitgliedschaft durch eine einseitige Erklärung begründet haben, kann die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband nur nach den vorstehenden Regelungen beendet werden, unabhängig davon, ob sie ihre Mitgliedschaft im Bauernverband beenden.

- b. Die mittelbare Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft in der betreffenden Organisation bzw. Vereinigung oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft der Organisation bzw. Vereinigung im Arbeitgeberverband gemäß Ziff. 7 a.

8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Verbindlichkeiten, die für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, haben die Mitglieder gegenüber dem Verband voll zu erfüllen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge entsteht mit dem ersten Tag des Geschäftsjahres bzw. mit dem Tag der Begründung der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 1. April an die Geschäftsstelle zu entrichten.
2. Die Beitragsentrichtung der mittelbaren Mitglieder wird durch die Organisation/Vereinigung mit dem Arbeitgeberverband vereinbart.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung **in einer Beitragsordnung**.

§ 5 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- b. der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes und zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Ersatzmitglieder;
 - c. die Beschlussfassung über wichtige, ihr vom Vorstand zugeleiteter grundsätzlicher Fragen;

 - c. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e. Erlass der Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. die Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal nach Ablauf von je zwei Geschäftsjahren unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand einzuberufen. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Einladungsfristen beschlussfähig.

3. Unmittelbare Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von anderen Mitgliedern des Verbandes vertreten lassen. Mittelbare Mitglieder werden durch vertretungsbefugte Mitglieder der Organe ihrer Organisation/Vereinigung in der Mitgliederversammlung vertreten.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim soweit nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig eine andere Form beschließt.

5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, seinem Stellvertreter und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand ein neues Mitglied zu kooptieren und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Er entscheidet zu allen wichtigen sachlichen und personellen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes und seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Verbandsvorsitzenden maßgeblich.

§ 8 - Vorsitzender des Verbandes

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verband wird jeweils gemeinsam von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzungen. Er übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus. Der Geschäftsführer ist mit beratender Stimme im Vorstand tätig.
2. Die Befugnisse des Vorsitzenden werden in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter können Vollmachten für die Vertretung des Verbandes in bestimmten Angelegenheiten erteilen.

§ 9 – Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Beratung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

2. Der Vorstand kann den eingesetzten Tarifausschüssen die Führung der Tarifverhandlungen übertragen und Vollmachten zum Abschluss von Tarifverträgen für den Arbeitgeberverband erteilen.

§ 10 – Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt für die laufende Geschäftsführung einen Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnimmt. Über die Einstellung weiterer Angestellten entscheidet der Vorstand.

§ 11 - Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist in der Einladung anzukündigen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Entscheidung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu treffen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 15.04.1996.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2003.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.02.2005

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2017